

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Münsterdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Z. gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.04.2014 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 12.05.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.07.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.10.2009 erlassen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Stundungen bis zu einem Betrag von 2.600,00 €, Niederschlagung bis zu einem Betrag von 1.500,00 € und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €.“

2. § 2 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 500 €.“

3. § 4 Abs. 1 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

- e) **Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

4. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

5. § 4 Abs. 4 wird Abs. 3.

6. § 8 erhält folgende Fassung

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
- a) bei TOP-Kauf, Kirchenstraße 14,
 - b) am Kindergarten, Gartenstraße 9,
 - c) an der Straßeneinmündung Am Brunnen / Querstraße und
 - d) an der Kreuzung Mühlenstraße / Rethmoor (beim MSV)
- befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem letzten Tag der Aushangfrist bewirkt.
- (2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet auf der Homepage des Amtes Breitenburg (www.amt-breitenburg.de) bereitgestellt. An den Bekanntmachungstafeln, die sich
- a) bei TOP-Kauf, Kirchenstraße 14,
 - b) am Kindergarten, Gartenstraße 9,
 - c) an der Straßeneinmündung Am Brunnen / Querstraße und
 - d) an der Kreuzung Mühlenstraße / Rethmoor (beim MSV)

befinden, ist unter Angabe der Internetadresse hierauf hinzuweisen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 12.05.2014 erteilt.

Münsterdorf, den 01.07.2014

Gemeinde Münsterdorf
Der Bürgermeister
Unganz